

# RWE

## Erklärungen zur Unternehmensführung

nach § 289f HGB und nach § 315d HGB  
mit integriertem Corporate Governance  
Bericht 2019



# Inhalt

<b>GRUNDLAGEN DER CORPORATE GOVERNANCE</b>	<b>3</b>
Allgemeine Angaben	
Unternehmens- bzw. Konzernstruktur	
Erklärung zum DCGK	
<b>VORSTAND</b>	<b>4</b>
Vorstand und Vorstandsmitglieder	
Tätigkeit des Vorstands	
Praktiken und Instrumente der Unternehmensführung	
Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat	
Vergütungssystem und Bezüge der Vorstandsmitglieder	
<b>AUFSICHTSRAT</b>	<b>7</b>
Mitglieder und Vorsitz	
Zusammensetzung und Diversität	
Arbeitsweise des Aufsichtsrats	
Tätigkeit des Aufsichtsrats im Berichtsjahr	
Ausschüsse und deren Arbeitsweise	
Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder	
<b>RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG</b>	<b>10</b>
Angaben zu Abschlüssen und Lageberichten sowie weiteren Berichten	
Abschlussprüfung	
<b>AKTIONÄRE/HAUPTVERSAMMLUNG</b>	<b>11</b>
Angaben zu Aktienbeständen und deren Bewegungen	
Rechte der Aktionäre auf der Hauptversammlung	
Umgang mit kursrelevanten Informationen	
Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen	

# Erklärungen zur Unternehmensführung, Corporate Governance Bericht 2019

## GRUNDLAGEN DER CORPORATE GOVERNANCE

### Allgemeine Angaben

Die RWE Aktiengesellschaft („RWE“) ist ein deutscher Energieversorger mit Sitz in Essen. Die Führung von RWE und ihren nachgeordneten Konzernunternehmen („RWE-Konzern“) wird in erster Linie durch die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Satzung von RWE, abrufbar unter [www.rwe.com/satzung-und-geschaeftsordnung](http://www.rwe.com/satzung-und-geschaeftsordnung) und die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) bestimmt.

Als deutsche Aktiengesellschaft verfügt RWE über ein duales Führungssystem. Dieses zeichnet sich durch die strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan aus. Bei RWE arbeiten die beiden Gremien im Interesse des Unternehmens und des Konzerns konstruktiv und vertrauensvoll zusammen.

### Unternehmens- bzw. Konzernstruktur

Die RWE ist eine Holdinggesellschaft. Sie erfüllt zentrale Aufgaben für ihre Tochtergesellschaften, die für die laufende Geschäftstätigkeit zuständig sind, z. B. auf dem Gebiet der Steuern und Finanzen. Im Segment Braunkohle & Kernenergie liegt die operative Verantwortung bei der RWE Power AG und der von ihr geführten RWE Nuclear GmbH, im Segment Europäische Stromerzeugung bei der RWE Generation SE und im Segment Energiehandel bei der RWE Supply & Trading GmbH. Die zum 1. Oktober 2019 neu hinzuerworbenen Aktivitäten im Bereich der Erneuerbaren Energien werden von der RWE Renewables GmbH gesteuert. In der Berichterstattung werden diese Aktivitäten seit dem 1. Januar 2020 als eigenständiges Segment Erneuerbare Energien geführt. Die genannten Tochtergesellschaften sind über Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge an die Holding angebunden und unterliegen den Weisungen des Vorstands der RWE AG. Anders verhielt es sich bei der auf erneuerbare Energien, Netze und Vertrieb spezialisierten innogy SE, an der RWE mit 76,8% beteiligt war. Bis zur Übertragung der Beteiligung an E.ON SE am 18. September 2019 konnte die Gesellschaft unternehmerisch eigenständig agieren, weil RWE sie als reine Finanzbeteiligung geführt hat.

### Erklärung zum DCGK

Die Leitung von RWE sieht in einer verantwortungsvollen und transparenten Corporate Governance die Basis für langfristigen wirtschaftlichen Erfolg. Leitbild ist dabei der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner jeweils aktuellen Fassung. Am 18. Dezember 2019 haben Vorstand und Aufsichtsrat von RWE auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt noch geltenden DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 nach pflichtgemäßer Prüfung die nachfolgende vollumfängliche Entsprechenserklärung, abrufbar unter [www.rwe.com/entsprechenserklaerung](http://www.rwe.com/entsprechenserklaerung) nach § 161 AktG abgegeben:

„Die RWE Aktiengesellschaft hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 12. Dezember 2018 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex vollumfänglich entsprochen und wird diesen auch künftig entsprechen.“

Frühere, nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen von RWE finden Sie unter [www.rwe.com/entsprechenserklaerung](http://www.rwe.com/entsprechenserklaerung).

Am 9. Mai 2019 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex eine grundlegend überarbeitete Fassung des Kodex beschlossen. In der Absicht, die Relevanz und Akzeptanz des DCGK bei Unternehmen und Investoren zu erhöhen, hat sie das Regelwerk verschlankt, neu strukturiert und lesbarer gemacht. Auf die schlichte Wiedergabe von Gesetzestexten wird weitgehend verzichtet. Stattdessen stellt die Kommission den Empfehlungen und Anregungen verbindlich anzuwendende Grundsätze voran, die in knappen Worten wesentliche Gesetzesregelungen und Standards für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung wiedergeben. Neben diesen grundlegenden Änderungen gibt es auch neue Empfehlungen, etwa zur Vorstandsvergütung und zur Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder. Über die Einhaltung der Kodex-Empfehlungen sollen die Unternehmen weiterhin im Modus „Comply or explain“ berichten.

Nach dem neuen DCGK sollen die Unternehmen über ihre Corporate Governance künftig ausschließlich in der Erklärung zur Unternehmensführung berichten; der bisherige Corporate Governance Bericht ist entfallen. Vorstand und Aufsichtsrat geben diese Erklärung gemeinsam ab, wobei sie nur für die Berichtsteile zuständig sind, die sie selbst betreffen. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Erklärung war der neue DCGK noch nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Mit den Änderungen durch den neuen DCGK und erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen werden wir uns im laufenden Geschäftsjahr befassen. Die turnusmäßig im Dezember 2020 abzugebende Entsprechenserklärung wird sich dann erstmals mit der Einhaltung der neuen Kodexempfehlungen befassen.

## **VORSTAND**

### **Vorstand und Vorstandsmitglieder**

Der Vorstand von RWE besteht derzeit aus zwei Mitgliedern, Dr. Rolf Martin Schmitz (Vorsitzender) und Dr. Markus Krebber (Finanzvorstand). Nähere Informationen zu beiden Personen (z. B. die Lebensläufe) haben wir unter [www.rwe.com/vorstand-und-aufsichtsrat](http://www.rwe.com/vorstand-und-aufsichtsrat) und im jeweils aktuellen Geschäftsbericht veröffentlicht. Dort finden Sie auch Angaben zu den Mandaten, die die Mitglieder des Vorstands außerhalb dieses Gremiums wahrnehmen. Solche Mandate dürfen sie nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats von RWE übernehmen.

Rolf Martin Schmitz ist bis 30. Juni 2021 in den Vorstand der RWE bestellt und Markus Krebber bis 30. September 2024. Seit dem 1. Mai 2017 übt Rolf Martin Schmitz zudem die Funktion des Arbeitsdirektors aus. Gemäß DCGK soll die erstmalige Bestellung von Vorstandsmitgliedern auf drei Jahre beschränkt sein. Dem hat RWE in der Vergangenheit entsprochen.

Als Konzernholding ist RWE nur begrenzt in die operative Geschäftstätigkeit eingebunden und kommt daher mit einem zweiköpfigen Vorstand aus. Trotz seiner geringen Mitgliederzahl ist das Gremium fachlich breit aufgestellt und verfügt über die nötigen aufgabenspezifischen Qualifikationen: Rolf Martin Schmitz ist promovierter Maschinenbauingenieur, Markus Krebber Bankkaufmann und promovierter Wirtschaftswissenschaftler. Die aktuelle Besetzung des Vorstands und die Dauer der Bestellung seiner beiden Mitglieder bringen es mit sich, dass der Anteil der Frauen im Gremium bis auf Weiteres bei null liegen wird. Dies ist vom Aufsichtsrat von RWE bei der Festlegung einer Zielquote berücksichtigt worden: In seiner Sitzung vom 23. Juni 2017 hat das Gremium nach dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Teilhabegesetz) für den Fünfjahreszeitraum bis Mitte 2022 einen Wert von null beschlossen. Gleichwohl besteht die Möglichkeit, dass diese Marke übertroffen wird, sollte der Vorstand erweitert werden oder eines der beiden aktuellen Mitglieder vorzeitig ausscheiden.

In den vergangenen Jahren hat sich die Anzahl der Frauen in Führungspositionen bereits deutlich erhöht. Diese Entwicklung soll sich fortsetzen. Der Vorstand von RWE hat sich zum Ziel gesetzt, dass die erste Führungsebene in der Konzernholding bis spätestens 30. Juni 2022 zu mindestens 30% aus Frauen besteht. Für die zweite Führungsebene wurde ein Zielwert von 20% bestimmt. Zur ersten Führungsebene zählen Angestellte mit Personalverantwortung und direkter Berichtslinie zum Vorstand. Die zweite Führungsebene umfasst Angestellte mit Personalverantwortung und direkter Berichtslinie zur ersten Führungsebene. Die genannten Diversity-Ziele gelten nur für die Muttergesellschaft RWE. Die nachgeordneten Konzerngesellschaften haben eigene Ziele festgelegt, über die sie eigenständig berichten.

Der Aufsichtsrat hat auf Basis der Empfehlungen des DCGK und im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen ein Anforderungsprofil für Vorstandsmitglieder beschlossen, welches auch die Anforderungen an die Diversität in diesem Gremium berücksichtigt. Zentrale Eignungskriterien bei der Kandidatenauswahl für die langfristige Nachfolgeplanung sind demnach die fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, die Führungskompetenzen, die bisherigen Leistungen und die Branchenkenntnisse. Diversität soll dabei in erster Linie dadurch erreicht werden, dass Personen mit unterschiedlichen, sich gegenseitig ergänzenden Profilen ausgewählt werden, insbesondere im Hinblick auf die Berufs- und Lebenserfahrungen. Darüber hinaus wird auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter geachtet.

Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern berücksichtigt der Aufsichtsrat darüber hinaus auch die nachfolgenden Aspekte:

- Der Aufsichtsrat verfolgt das Ziel, mittelfristig im Zuge von Nachbesetzungen im Rahmen der natürlichen Fluktuation einen angemessenen Frauenanteil im Vorstand zu erreichen.
- Im Vorstand soll eine profunde Kenntnis des öffentlichen Sektors, insbesondere der Politik (soweit für den Energiesektor relevant) in Deutschland, sowohl auf kommunaler, Länder- und Bundesebene vertreten sein. Entsprechender Sachverstand soll auch für die Ebene der EU und in Bezug auf andere Länder, die für die geschäftliche Entwicklung von RWE von besonderer Bedeutung sind, vertreten sein.
- Im Hinblick auf die internationale Tätigkeit von RWE sollen dem Vorstand auch in angemessenem Umfang Persönlichkeiten mit internationaler Erfahrung namentlich aus dem Energiesektor angehören.
- Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über eine langjährige Führungserfahrung in der Wirtschaft, insbesondere in Unternehmensleitungen verfügen.
- Insoweit soll der Vorstand auch über die Fähigkeit verfügen, die strategische Ausrichtung des Unternehmens weiterzuentwickeln und für deren Umsetzung zu sorgen sowie ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen einzurichten und zu unterhalten.
- Daneben sollen die Mitglieder des Vorstands, unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Situation, möglichst spezielle Kenntnisse und Führungserfahrung haben, die für die Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind. Bei Vorschlägen für Kandidaten ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten, so dass die gewünschten Kenntnisse im Vorstand möglichst breit vertreten sind.
- Im Falle einer anstehenden Neubesetzung ist zunächst zu prüfen, welche der wünschenswerten Fachkenntnisse im Vorstand fehlen oder verstärkt werden sollen. Es sind Kandidaten zu identifizieren, die diese Fachkenntnisse aufweisen. Dabei ist im Rahmen der Nachfolgeplanung auch die festgelegte Altersgrenze für Vorstände zu berücksichtigen. Die Regelaltersgrenze erreichen Vorstandsmitglieder der RWE mit 63 Jahren. Danach ist eine Wiederbestellung für jeweils ein Jahr möglich, maximal jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.

Der Aufsichtsrat überprüft in regelmäßigen Abständen, inwieweit die Vorstandsmitglieder die vorgenannten Kriterien erfüllen, der Vorstand insgesamt angemessen zusammengesetzt ist und die Zielvorgaben des Anforderungsprofils noch sachgerecht sind.

Mit welchem der geeigneten Kandidaten die Vorstandsposition letztlich besetzt wird, entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls.

### **Tätigkeit des Vorstands**

In der Geschäftsordnung des Vorstands, abrufbar unter [www.rwe.com/satzung-und-geschaeftsordnung](http://www.rwe.com/satzung-und-geschaeftsordnung) ist geregelt, welche besonderen Aufgaben der Vorstandsvorsitzende hat, welche Angelegenheiten dem Gesamtvorstand obliegen, wie die Beschlussfassung zu erfolgen hat und welche Beschlussmehrheiten im Einzelfall erforderlich sind. Die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

In der Regel kommt der Vorstand alle zwei Wochen in einer Präsenzsitzung zusammen. Über anstehende Themen wird er durch die jeweils zuständigen Fachbereiche informiert. Seine schlanke Aufstellung mit nur zwei Mitgliedern erleichtert es dem Vorstand, sich bei Bedarf auch außerhalb der Präsenzsitzungen oder im Umlaufverfahren abzustimmen.

## **Praktiken und Instrumente der Unternehmensführung**

In den regelmäßig erscheinenden Geschäftsberichten, Halbjahresberichten und Quartalsmitteilungen wird über die Tätigkeit und über Entscheidungen des Vorstands informiert. Die Veröffentlichungstermine dieser Publikationen finden sich im Finanzkalender unter [www.rwe.com/finanzkalender](http://www.rwe.com/finanzkalender). Daneben informiert RWE anlassbezogen über Ereignisse im Konzern, die für den Kapitalmarkt von Bedeutung sind.

Als einer der größten Energieerzeuger Europas trägt RWE große Verantwortung für Umwelt und Gesellschaft. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen wir gewissenhaft. Im Vordergrund stehen dabei Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange sowie die Achtung von Menschenrechten. Was wir tun, um unserer gesellschaftlichen Verantwortung und den vielfältigen Erwartungen der Anspruchsgruppen (Stakeholder) gerecht zu werden, dokumentieren wir in unserem jährlich erscheinenden Corporate-Responsibility-Bericht (kurz: CR-Bericht), der die materiellen Anforderungen an einen Nachhaltigkeitsbericht und an eine nichtfinanzielle Erklärung gemäß §§ 315 b und 315 c HGB erfüllt. Der CR-Bericht 2019 wird im April 2020 veröffentlicht und kann im Internet unter [www.rwe.com/CR-Bericht](http://www.rwe.com/CR-Bericht) abgerufen werden.

Auch das Thema Compliance wird bei RWE sehr ernst genommen. Wir legen Wert darauf, dass in unserem Unternehmen „sauber“ gearbeitet wird. Das bedeutet in erster Linie, dass wir gesetzliche Vorgaben strikt einhalten. Compliance heißt für uns auch, dass wir ethische Standards und Grundsätze beachten, zu denen sich das Unternehmen freiwillig verpflichtet. Maßgeblich hierfür ist unser konzernweit geltender Verhaltenskodex, der unter [www.rwe.com/verhaltenskodex](http://www.rwe.com/verhaltenskodex) abrufbar ist. Die Prinzipien dieses Kodex sind eng an die des Global Compact der Vereinten Nationen angelehnt und tragen somit ebenfalls zum verantwortungsbewussten und gesetzestreuem Handeln im RWE-Konzern bei.

RWE hat ein umfassendes Compliance-Management-System eingerichtet, dessen Grundzüge wir unter [www.rwe.com/compliance](http://www.rwe.com/compliance) und im CR-Bericht offenlegen. Im Falle von vermuteten oder tatsächlichen Rechtsverstößen können Mitarbeiter ihre Vorgesetzten oder einen Compliance-Beauftragten über verschiedene Kanäle informieren. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, einen unabhängigen externen Ansprechpartner einzuschalten. Dieser steht nicht nur Mitarbeitern zur Verfügung, sondern nimmt auch Hinweise von Personen außerhalb des Unternehmens entgegen, z. B. von Geschäftspartnern.

Grundvoraussetzung einer guten Corporate Governance ist auch, dass Risiken systematisch erfasst, bewertet und gesteuert werden. Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen hat der Vorstand bei RWE ein professionelles Risikomanagementsystem eingerichtet. Im jeweils aktuellen Geschäftsbericht informieren wir darüber, wie dieses System ausgestaltet ist und welche derzeit unsere wesentlichen Risiken und Chancen sind.

## **Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat von RWE arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und stehen in regelmäßigem Austausch. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die wesentlichen Aspekte der strategischen Ausrichtung, des Geschäftsverlaufs, der Compliance und des Risikomanagements. Er hält ihn über die aktuelle Ertrags- und Risikolage sowie bedeutende Geschäftsvorfälle auf dem Laufenden. Abweichungen vom geplanten Geschäftsverlauf werden dabei eingehend erläutert und begründet.

## **Vergütungssystem und Bezüge der Vorstandsmitglieder**

Das System der Vorstandsvergütung steht im Einklang mit dem DCGK. Gleiches gilt für die Art und Weise, wie wir darüber berichten. Einzelheiten zur Ausgestaltung des Vergütungssystems und zur Höhe der Bezüge können Sie dem Vergütungsbericht entnehmen, den wir im Geschäftsbericht veröffentlichen.

Nach Artikel 19 der EU-Marktmisbrauchsverordnung müssen die Mitglieder des Vorstands die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis setzen, wenn sie RWE-Aktien kaufen oder verkaufen. Im Geschäftsjahr gab es keine solchen Transaktionen.

## AUFSICHTSRAT

### Mitglieder und Vorsitz

Der Aufsichtsrat der RWE hat 20 Mitglieder und ist gemäß Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) zu gleichen Teilen mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt. Über die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Lebensläufe informieren wir im Geschäftsbericht 2019, der am 12. März 2020 erscheint, und auf unserer RWE-Website unter [www.rwe.com/vorstand-und-aufsichtsrat](http://www.rwe.com/vorstand-und-aufsichtsrat) abrufbar ist. Dort ist auch aufgeführt, seit wann die einzelnen Mitglieder dem Gremium angehören und welche zusätzlichen Aufsichtsrats- und Geschäftsführungsmandate sie wahrnehmen.

### Zusammensetzung und Diversität

Der Aufsichtsrat von RWE hat für sich ein Kompetenz- und Anforderungsprofil erarbeitet, um sicherzustellen, dass das Verfahren zur Auswahl neuer Gremiumsmitglieder auf Basis objektiver Eignungskriterien erfolgt. Das Gremium soll stets so besetzt sein, dass es die ihm im Aktiengesetz und im DCGK zugeordneten Kontroll- und Beratungsfunktionen qualifiziert und ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Für jeden Aspekt der Aufsichtsratsstätigkeit soll mindestens ein kompetenter Ansprechpartner im Gremium zur Verfügung stehen, so dass die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen durch die Gesamtheit der Aufsichtsratsmitglieder umfassend abgebildet werden. Daneben sind aber von jedem Aufsichtsratsmitglied bestimmte unverzichtbare allgemeine Kenntnisse und Erfahrungen zu verlangen. Das Kompetenz- und Anforderungsprofil hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2011 vor dem Hintergrund einer entsprechenden Empfehlung des DCGK beschlossen und seitdem stetig weiterentwickelt. Wegen des umfassenden Tauschgeschäfts mit E.ON und der damit einhergehenden Transformation des RWE-Konzerns soll das Kompetenz- und Anforderungsprofil mit Blick auf die Aufsichtsratswahlen 2021 angepasst werden. Dies geschieht im Geschäftsjahr 2020.

Das Kompetenz- und Anforderungsprofil umfasst unter anderem ein verbindliches Konzept für die Diversität im Aufsichtsrat. Bereits vor Inkrafttreten des Teilhabegesetzes hat sich der Aufsichtsrat das Ziel gesetzt, den Frauenanteil im Gremium auf 30% zu erhöhen. Die im Gesetz vorgeschriebene Geschlechterquote von mindestens 30% wurde erstmals bei den Wahlen zum Aufsichtsrat im Jahr 2016 erreicht. Der Aufsichtsrat strebt derzeit keine Zielquote an, die über die Gesetzesvorgabe hinausgeht.

Das aktuelle **Kompetenz- und Anforderungsprofil** umfasst darüber hinaus folgende Vorgaben:

- Die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat soll für eine ausreichende Anzahl von Kandidaten 15 Jahre nicht überschreiten, ohne dass dies rechtliche Auswirkungen im Hinblick auf die Wählbarkeit der Arbeitnehmervertreter hat.
- Mindestens zwölf der 20 Mitglieder im Aufsichtsrat sollten unabhängig sein, wobei hiervon mindestens sechs unabhängige Mitglieder der Anteilseignerseite angehören sollen.
- Aufsichtsratsmitglieder sollten neben den allgemeinen Anforderungen an Bildung, Zuverlässigkeit, berufliche Erfahrungen und fachliche Eignung – folgende Voraussetzungen erfüllen oder, soweit sie über den vom Aktiengesetz vorausgesetzten Mindeststandard hinausgehen, sich aneignen:
  - Allgemeines Verständnis der Geschäftsfelder des RWE-Konzerns, einschließlich des Marktumfelds, der Kundenbedürfnisse und der strategischen Ausrichtung
  - Fähigkeit, die dem Aufsichtsrat vorgelegten Berichte zu verstehen, zu bewerten und daraus eigene Schlussfolgerungen zu ziehen
  - Fähigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der zu bewertenden Geschäftsentscheidungen beurteilen zu können

- Hinsichtlich spezieller Kenntnisse einzelner Aufsichtsratsmitglieder, die zugleich im Gremium in ihrer Gesamtheit abzubilden sind, haben insbesondere folgende Themengebiete hohe Relevanz:
  - Angemessener Sachverstand und persönliche Erfahrung im Energiesektor, Kenntnisse seines politischen Stellenwertes und des Zusammenspiels von unterschiedlichen Stakeholder-Interessen in Bezug auf den Sektor
  - Führungserfahrung
  - Profunde Kenntnis des öffentlichen Sektors
  - Internationale Erfahrung namentlich im Energiesektor, Kenntnisse seines internationalen Stellenwertes und nationaler und internationaler Interessen in Bezug auf den Sektor
  - Angemessener Sachverstand in Fragen der Mitbestimmung
  - Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung bei mindestens einem unabhängigen Mitglied des Aufsichtsrats
  - Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren in der Person des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Er muss ebenfalls unabhängig sein und sollte kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.
  - Angemessener Sachverstand im Bereich der Digitalisierung

Neben dem Kompetenz- und Anforderungsprofil enthält auch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, abrufbar unter [www.rwe.com/satzung-und-geschaeftsordnung](http://www.rwe.com/satzung-und-geschaeftsordnung), Vorgaben zur Zusammensetzung des Gremiums. Demnach sollen die Mitglieder nicht länger im Amt bleiben als bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf die Vollendung des 72. Lebensjahres folgt.

In seiner aktuellen Besetzung erfüllt der Aufsichtsrat von RWE sämtliche oben genannten Anforderungen. Seine Mitglieder haben in ihrer Gesamtheit alle wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig sind. Das Kriterium der Unabhängigkeit wird nach gängiger Definition zumindest von den folgenden Anteilseignervertretern erfüllt: Dr. Werner Brandt, Ute Gerbaulet, Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Hans-Peter Keitel, Mag. Dr. h. c. Monika Kircher, Dr. Erhard Schipporeit und Dr. Wolfgang Schüssel.

Neue Aufsichtsratsmitglieder erhalten ein umfassendes Informationspaket, welches neben der Satzung, den Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat, Prüfungsausschuss und Vorstand auch Informationen zu kapitalmarktrechtlichen Vorgaben für Aufsichtsräte und zur Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) enthält. Das der Rechtsabteilung der RWE zugehörige Board Office bietet zudem in der Einarbeitungsphase Unterstützung durch persönliche Gesprächstermine an. Dabei wird den Gremiumsmitgliedern u. a. die Nutzung des Online-Portals für den Aufsichtsrat erklärt. Ferner unterstützt RWE die Aufsichtsratsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die vom einzelnen Mitglied grundsätzlich eigenverantwortlich wahrgenommen werden.

### **Arbeitsweise des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, berät ihn bei der Leitung des Unternehmens und überwacht seine Tätigkeit. Ihm obliegt es auch, Mitglieder des Vorstands zu entlassen. Außerdem entscheidet er über das System und die Höhe der Vorstandsvergütung. Bei RWE wird das Gremium in alle wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen eingebunden. Die Satzung von RWE (§ 7) sowie die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (§ 8), beides abrufbar unter [www.rwe.com/satzung-und-geschaeftsordnung](http://www.rwe.com/satzung-und-geschaeftsordnung), definieren einen Katalog von Geschäften, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats tätigen darf. Dieser Vorbehalt gilt nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (§ 8 Abs. 3) auch dann, wenn



der Vorstand von RWE bei einem solchen Geschäft eines verbundenen Unternehmens mitwirkt, z. B. durch Weisung oder Zustimmung.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats von RWE sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, abrufbar unter [www.rwe.com/satzung-und-geschaeftsordnung](http://www.rwe.com/satzung-und-geschaeftsordnung), verankert. Die Mitglieder des Gremiums sind angehalten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrzunehmen. Dies ist in der Vergangenheit stets der Fall gewesen. Sie werden dabei von RWE unterstützt: Beispielsweise veranstaltet RWE regelmäßig sogenannte Informationsforen, in denen sich die Aufsichtsratsmitglieder zu den für sie wichtigen Themengebieten schulen lassen können.

Der Aufsichtsrat prüft ferner regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Zuletzt war dies im Herbst 2019 der Fall. Dabei wurde erstmals nach zwei Prüfungen ohne externe Unterstützung wieder ein Dienstleister hinzugezogen, und zwar Russel Reynolds LLP. Schwerpunkt der Effizienzanalyse war die Arbeit des Aufsichtsrats in den Dimensionen Strategie, Struktur und Prozesse. Aber auch die Zusammensetzung des Gremiums sowie die Aspekte Kultur und Führung wurden überprüft. Die Ergebnisse der Analyse sollen bei der anstehenden Weiterentwicklung des Kompetenz- und Anforderungsprofils berücksichtigt werden.

Detaillierte Informationen zur Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können Sie dem jeweils aktuellen Bericht des Aufsichtsrats unter [www.rwe.com/vorstand-und-aufsichtsrat](http://www.rwe.com/vorstand-und-aufsichtsrat) entnehmen.

### **Tätigkeit des Aufsichtsrats im Berichtsjahr**

Auch 2019 hat der Aufsichtsrat sämtliche Aufgaben wahrgenommen, die ihm nach Gesetz oder Satzung obliegen. Er hat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens beraten und sein Handeln aufmerksam überwacht; zugleich war er in alle grundlegenden Entscheidungen eingebunden. Vom Vorstand wurde er regelmäßig, umfassend und zeitnah über die wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, die Ertragslage sowie die Risiken und deren Management informiert.

Der Aufsichtsrat hat seine Entscheidungen auf Grundlage umfassender Berichte und Beschlussvorschläge des Vorstands getroffen. Er hatte ausreichend Gelegenheit, sich im Plenum und in den Ausschüssen mit den Berichten und Beschlussvorschlägen des Vorstands auseinanderzusetzen. Über Projekte und Vorgänge von besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit hat ihn der Vorstand in außerordentlichen Sitzungen und auch außerhalb der Sitzungen umfassend informiert. Der Aufsichtsrat hat alle nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Beschlüsse gefasst, mitunter auch im Umlaufverfahren. Der Vorsitzende des Gremiums stand in ständigem Kontakt mit dem Vorstand. Ereignisse von außerordentlicher Bedeutung für die Lage und Entwicklung des Konzerns konnten somit ohne Zeitverzug erörtert werden.

Im vergangenen Jahr kam der Aufsichtsrat zu fünf ordentlichen und drei außerordentlichen Sitzungen zusammen. Die Vertreter der Anteilseigner- und der Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat berieten die Tagesordnungspunkte der Plenumsitzungen in separaten Vorbesprechungen. Weitere Informationen zu den Sitzungen, z. B. zur Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder und zu den Themen, können Sie dem Bericht des Aufsichtsrats unter [www.rwe.com/vorstand-und-aufsichtsrat](http://www.rwe.com/vorstand-und-aufsichtsrat) entnehmen.

Im Geschäftsjahr 2019 waren einzelne Personen aus dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der RWE zugleich Mitglied im Aufsichtsrat der innogy SE. Im Vorfeld des Verkaufs unserer innogy-Beteiligung an E.ON kam es dadurch zu Interessenskonflikten. Monika Krebber und Dr. Erhard Schipporeit, die im Aufsichtsrat von RWE und von innogy vertreten waren, haben daher nicht an Beratungen und Beschlussfassungen des RWE-Aufsichtsrats zu der Transaktion teilgenommen und sich keine vorbereitenden Sitzungsunterlagen aushändigen lassen. RWE-Vorstandsmitglied Dr. Markus Krebber ist ebenso vorgegangen, wenn sich der Aufsichtsrat von innogy, dem er angehörte, mit der Transaktion befasste. Am 18. September 2019, dem Tag der Übertragung der innogy-Beteiligung an E.ON, sind Monika Krebber und Reiner Böhle als Arbeitnehmervertreter von innogy aus dem Aufsichtsrat von RWE ausgeschieden. Als Nachfolger wurden Anja Dubbert und Matthias Dürbaum vom Amtsgericht Essen am 27. September 2019 bestellt. Am 4. Oktober 2019 legten zudem Dr. Markus Krebber und Dr. Erhard Schipporeit ihr Mandat im Aufsichtsrat von innogy nieder.

### **Ausschüsse und deren Arbeitsweise**

Derzeit gibt es sechs ständige Aufsichtsratsausschüsse: das Präsidium, den Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG, den Personalausschuss, den Prüfungsausschuss, den Strategieausschuss und den Nominierungsausschuss. Nähere Angaben zu ihren Aufgaben und ihrer Zusammensetzung finden sich in §§ 10 ff. der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats unter [www.rwe.com/satzung-und-geschaeftsordnung](http://www.rwe.com/satzung-und-geschaeftsordnung). Angaben zu den Mitgliedern und Vorsitzenden der Ausschüsse finden Sie unter [www.rwe.com/vorstand-und-aufsichtsrat](http://www.rwe.com/vorstand-und-aufsichtsrat). Der Aufsichtsrat wird regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse durch deren Vorsitzende unterrichtet. Näheres hierzu findet sich auch im jeweils aktuellen Bericht des Aufsichtsrats. Dort finden Sie auch eine individualisierte Übersicht über die Präsenz der Mitglieder in den Sitzungen des Gremiums und dessen Ausschüsse.

### **Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in der Satzung von RWE, abrufbar unter [www.rwe.com/satzung-und-geschaeftsordnung](http://www.rwe.com/satzung-und-geschaeftsordnung), geregelt. Danach steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats pro Geschäftsjahr eine Festvergütung von 300 Tsd. € zu. Seinem Stellvertreter werden 200 Tsd. € gewährt. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten 100 Tsd. € und darüber hinaus eine Vergütung für Ausschusstätigkeiten, die wie folgt geregelt ist: Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bekommen ein zusätzliches Entgelt von 40 Tsd. €. Für den Vorsitzenden dieses Ausschusses erhöht sich der Betrag auf 80 Tsd. €. Bei den sonstigen Ausschüssen werden den Mitgliedern und Vorsitzenden zusätzlich 20 bzw. 40 Tsd. € gezahlt – mit Ausnahme des Nominierungsausschusses, dessen Mitglieder kein Zusatzentgelt erhalten. Mitglieder des Aufsichtsrats, die zur gleichen Zeit mehrere Ämter in dem Gremium ausüben, erhalten nur die Vergütung für das am höchsten vergütete Amt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben, nach der sie 25% der gewährten Gesamtvergütung (vor Steuern) – vorbehaltlich etwaiger Verpflichtungen zur Abführung der Vergütung – für den Kauf von RWE-Aktien einsetzen und diese Aktien für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der RWE halten.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind nach Artikel 19 der EU-Marktmisbrauchsverordnung dazu verpflichtet, die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis zu setzen, wenn sie RWE-Aktien kaufen oder verkaufen. 2019 wurden von Mitgliedern des Aufsichtsrats nur Erwerbsgeschäfte gemeldet; Mitteilungen über Veräußerungen gab es keine. Die Aktienkäufe dienten dazu, der oben dargestellten Selbstverpflichtung nachzukommen. Sämtliche Aktiengeschäfte von Aufsichtsratsmitgliedern, die uns gemeldet wurden, sind durch Mitteilungen nach Artikel 19 der EU-Missbrauchsverordnung europaweit bekannt gemacht worden.

Detaillierte Angaben zur Vergütung des Aufsichtsrats und zur Höhe der Bezüge seiner einzelnen Mitglieder enthält der jeweils aktuelle Vergütungsbericht, den wir im Geschäftsbericht veröffentlichen.

## **RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG**

### **Angaben zu Abschlüssen und Lageberichten sowie weiteren Berichten**

RWE erstellt neben dem Jahresabschluss auch einen Halbjahresabschluss nach § 115 WpHG sowie Quartalsmitteilungen nach § 53 BörsO der Frankfurter Wertpapierbörse. Der für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss von RWE wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt. Beim Konzernabschluss kommen die International Financial Reporting Standards (IFRS) zur Anwendung. Neben den Jahres- und Halbjahresabschlüssen veröffentlicht RWE auch Lageberichte gemäß § 289 HGB, in denen der Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens dargestellt sind.

Im jährlich erscheinenden CR-Bericht informiert RWE u. a. zudem über wesentliche Umwelt- und Sozialbelange. Diese Publikation erfüllt zugleich die rechtlichen Anforderungen an die nichtfinanzielle Erklärung und den Nachhaltigkeitsbericht und wird auf unserer Internetseite veröffentlicht.

Die Veröffentlichungstermine der genannten Publikationen finden sich in unserem Finanzkalender, der unter [www.rwe.com/finanzkalender](http://www.rwe.com/finanzkalender) abgerufen werden kann.

## **Abschlussprüfung**

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats überwacht die Abschlussprüfung und achtet auf ihre Qualität. Er prüft die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und begutachtet die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Ferner bereitet er den Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und gibt dazu eine Empfehlung ab. Ihm obliegt es auch, den Prüfungsauftrag zu erteilen, ergänzende Prüfungsschwerpunkte festzulegen und eine Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer zu treffen. Während der Prüfung steht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in ständigem Kontakt mit dem Abschlussprüfer und tauscht sich mit ihm über Inhalte der Abschlussprüfung aus. Der Abschlussprüfer wird nach den gesetzlichen Regeln von der Hauptversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Im vergangenen Jahr hat die Hauptversammlung von RWE auf Vorschlag des Aufsichtsrats PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 bestellt. Nach den gesetzlichen Vorgaben zur Abschlussprüferrotation dürfen wir PwC letztmalig für das Geschäftsjahr 2023 mit der Prüfung beauftragen. Darüber hinaus stellt PwC durch interne Rotationsverfahren sicher, dass die Prüfungshandlungen mit der gebotenen Distanz zum Unternehmen durchgeführt werden.

Bevor der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat eine Empfehlung zur Beauftragung des Abschlussprüfers gibt, holt er von der Prüfungsgesellschaft eine Erklärung darüber ein, ob und inwieweit geschäftliche, finanzielle, persönliche oder sonstige Beziehungen zwischen ihr, ihren Organen und ihren Prüfungsleitern einerseits und den geprüften RWE-Gesellschaften und deren Organen andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers begründen können. Sollten während der Prüfung Sachverhalte eintreten, die eine Befangenheit des Prüfers oder seinen Ausschluss begründen und nicht unverzüglich beseitigt werden können, hat der Prüfer den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Ebenso muss er dem Aufsichtsrat über alle für dessen Aufgaben wesentlichen Sachverhalte berichten, von denen er bei der Abschlussprüfung Kenntnis erlangt. Außerdem hat er den Aufsichtsrat zu informieren oder im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er Tatsachen feststellt, die im Widerspruch zur Entsprechenserklärung des Unternehmens stehen.

Über die an PwC gezahlten Honorare informieren wir im jeweils aktuellen Geschäftsbericht. 2019 waren die nicht-prüfungsnahen Beratungshonorare wegen der Komplexität des Tauschgeschäfts mit E.ON ungewöhnlich hoch: Ihr Anteil an den gesamten Honoraren lag bei über 30%.

## **AKTIONÄRE/HAUPTVERSAMMLUNG**

### **Angaben zu Aktienbestände und deren Bewegungen**

Die ordentliche Hauptversammlung und eine gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre von RWE haben am 3. Mai 2019 die Umwandlung sämtlicher Vorzugsaktien in stimmberechtigte auf den Inhaber lautende Stammaktien beschlossen. Die entsprechende Satzungsänderung ist am 28. Juni 2019 in das Handelsregister beim Amtsgericht Essen (HRB 14525) eingetragen und damit wirksam geworden. Mit Eintragung der Satzungsänderung wurden die insgesamt 39.000.000 stimmrechtslosen Vorzugsaktien unter Aufhebung des Gewinnvorzugs in stimmberechtigte, auf den Inhaber lautende Stammaktien umgewandelt. Durch die Vereinheitlichung der Aktiegattung ist die Zahl der RWE-Stämme auf 614.745.499 Stück gestiegen. Das Grundkapital der RWE beträgt unverändert 1.573.748.477,44 €.

### **Rechte der Aktionäre auf der Hauptversammlung**

Die Aktionäre von RWE nehmen ihre Rechte i. W. durch Beschlussfassungen und Fragen in der Hauptversammlung wahr. Jede Stammaktie gewährt eine Stimme. Unsere Aktionäre haben das Recht, in der Hauptversammlung einen begründeten Gegenantrag zu stellen, die Vorschläge des Vorstands oder Aufsichtsrats zu Tagesordnungspunkten betreffen. Aktionäre, deren Anteile zusammen den 20. Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 € erreichen, können verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Der Leiter der Hauptversammlung ist bestrebt, die Dauer der Veranstaltung auf sechs Stunden zu begrenzen. Da es i. d. R. viele Redebeiträge gibt, konnte diese Zielsetzung in den vergangenen Jahren allerdings nicht eingehalten werden. Die Einladung zur Hauptversammlung stellt RWE mitsamt den benötigten Unterlagen und Berichten im Internet unter [www.rwe.com/hauptversammlung](http://www.rwe.com/hauptversammlung) zur

Verfügung. RWE-Aktionäre können ihr Stimmrecht auch dadurch ausüben, dass sie es auf weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft übertragen oder Dritte zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.

Die Hauptversammlung beschließt in regelmäßigen Abständen über das Vorstandsvergütungssystem („Say on Pay“). Zuletzt war dies am 27. April 2017 der Fall. Dabei sind Anpassungen am Vergütungssystem aus dem Vorjahr nachträglich gebilligt worden. In der Hauptversammlung 2021 wird erstmals das Votum der Aktionäre zum Vergütungssystem nach dem Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) eingeholt werden.

Im Falle von Strukturmaßnahmen orientiert sich RWE im Hinblick auf die Einberufung einer Hauptversammlung an den rechtlichen Anforderungen. Im Falle einer Übernahme des Unternehmens wird einzelfallabhängig über die Einberufung entschieden.

### Umgang mit kursrelevanten Informationen

RWE veröffentlicht alle wesentlichen Informationen, die die Lage des Unternehmens betreffen, auf der Website der RWE unter [www.rwe.com](http://www.rwe.com). Dazu gehören die Jahres- und Zwischenabschlüsse, Geschäftsberichte, Halbjahresberichte und Quartalsmitteilungen sowie Presse-, Ad-hoc- und Stimmrechtsmitteilungen. Anlässlich der Veröffentlichung von Geschäftsergebnissen führen wir Telefonkonferenzen mit Finanzanalysten und Investoren durch, die live im Internet übertragen werden.

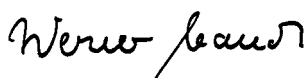
RWE steht auch unabhängig von den Veröffentlichungsterminen in regem Informationsaustausch mit Finanzanalysten, Investoren und anderen Kapitalmarktteilnehmern. Ein wesentliches Instrument der Investor Relations sind Vor-Ort-Gespräche im Rahmen von Roadshows oder Konferenzen. Entsprechend den Empfehlungen des DCGK wird bei RWE der Vorsitzende des Aufsichtsrats in diese Aktivitäten eingebunden. Im Geschäftsjahr 2019 gab es jeweils zwei Roadshows zu den Finanzplätzen London und Frankfurt (Main), bei denen sich Dr. Werner Brandt mit institutionellen Anlegern über aufsichtsratsbezogene Themen ausgetauscht hat.

### Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Im Geschäftsjahr 2019 sind keine Verträge zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der RWE AG geschlossen worden. Mitgliedschaften von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern in Organen anderer Unternehmen sowie Geschäfte mit nahestehenden Personen werden im jeweils aktuellen Geschäftsbericht offengelegt.


RWE Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat



Dr. Werner Brandt

Für den Vorstand



Dr. Rolf Martin Schmitz



Dr. Markus Krebber

Essen, 14. Februar 2020